

Zur Erläuterung dieses Rathsbeschlusses und herzoglichen Befehls will man noch darauf hinweisen, daß zur damaligen Zeit die Bürger, welche brauberechtigte Häuser besaßen, ihr Bier nicht nur selbst brauten, sondern auch ausschänkten. Wenn sie das Bierbrauen traf, was nach einer gewissen, ebenfalls im Voraus bestimmten Reihenfolge geschah, so lieferten sie das dazu nöthige Malz und Hopfen in das Brauhaus und der angestellte Braumeister hatte nun daraus das Bier zuzubereiten. Den ersten Beschluß verstehe ich so, daß, weil Fälle vorgekommen waren, in denen brauberechte Bürger eine sehr große Quantität Bier hatten brauen lassen und in Folge dessen der Ausschank desselben ungewöhnlich lange dauerte, was andere Brauberechtigte insofern beeinträchtigte, als diese nicht eher brauen durften, als bis jenes Gebräute verzehrt war, so bestimmte der Stadtrath das Quantum, was ein Brauberechtigter brauen durfte. Zugleich wurde aber auch untersagt, weniger zu „gießen“ d. i. Wasser zuzusetzen, weil dadurch ein besseres, stärkeres, von den anderen Gebräuten abstechendes Bier erzeugt und dasselbe bevorzugt worden wäre, wenn nicht das gelieferte Malz von geringerer Beschaffenheit war, also durch zu starkes Zusetzen von Wasser, eine geringere Qualität ergeben würde. Hierüber sollte das Gutachten des Braumeisters entscheiden.

Was man unter der Benennung: „langkuel“ (ob von lange Quelle d. i.: Handtuch oder Quelle d. i. Wasser benannt) zu verstehen habe, dies zu erklären überläßt man Sprachforschern und Bierhistorikern.

Der Befehl des Herzogs Georg (?) bezweckt wohl, daß nicht allzukleine, der Güte des Bieres nachtheilige Gebräude gebraut werden sollten, indem wahrscheinlich kleine, unvermögende Bürger, welche auf die Auslagen zu einem Gebräude nicht soviel verwenden konnten, dem Braumeister zur Herstellung ihres Bieres nur eine kleine Quantität Malz und Hopfen lieferten.

Eine bessere Auslegung wird uns willkommen sein.

Stich.

Die Ruine zu Ruppendorf.

Beiträge zu seiner Geschichte.

Mit einer Abbildung.

I.

In dem ohnfern Dippoldiswalde gelegenen Dorfe Ruppendorf und zwar ohnweit der Kirche, erhielten sich bis heute neben der Ruine eines hohen festen Thurmes, auch solche von Ringmauern und zwei Rondelen. Der Thurm mit dickem Gemäuer hat gegen 25 Ellen Höhe und ähnelt in seiner Form ganz den runden Thürmen zu Scharfenstein, Gnaudstein, Rohren etc., die Mauern, auf und an welchen später Vorwerksgebäude errichtet wurden, zeigen rings Schießcharten und umfassen den jetzt aus vier eng an einander gebauten Gütern bestehenden einstigen Rittersitz. Behufs besserer Vertheidigung umgab den Hof ein tiefer Wallgraben, der besonders in der Nähe des Thurmes ziemlich breit war und fast einem Teiche ähnelte. Hier war es auch, wo sonst die Zugbrücke nach innen führte, die aber jetzt einer solchen von Stein weichen mußte. Da in der ganzen Höhe des Thurmes ein Eingang nicht sichtbar ist, so war derselbe sichtbarlich zum Burgverließ bestimmt. Das Mauerwerk, aus grauem verwittertem Sandstein, abwechselnd mit rothen und braunen Bruchsteinen, bestehend, läßt auf ziemliches Alter schließen.

Wir haben es in diesen Befestigungen keineswegs mit einer Steinburg, sondern mit einem „befestigten Hof“ zu thun, wengleich die Mauern und Thürme bedeutender, als die mancher Burg sich präsentiren. „Wir haben geheissen vnd lassen brechen vnde burnen (brennen) schedeliche hove vnde vesten“ besagt eine alte lausitzer Urkunde vom Jahre 1355 und finden wir darin gleich bemerkt, daß man zwischen Steinburg oder Beste und befestigten Rittersitz oder Hofe damals bereits unterschied, obgleich der Zweck ihrer Anlage meist auf ein und dasselbe hinauslief.

Als Besitzer von Ruppendorf fand ich:

- 1349 Heinricus de Richenstadt, der „Ropotendorf“ als Markgrafenlehn inne hatte. (Leupold, Sachsen I. S. 71.)
- 1435 wird Ruppendorf in dem Verzeichnisse der bischöfl. meißn. und naumburger Lehen, welche die Herren von Plauen, als angeblich zur Burggrafschaft Meissen gehörend, prätentirten, mitgenannt. (Märker, Burggrafth. Meissen, S. 271.)
- 1499 ward Heinrich von Maltitz vom Herzog Georg mit den Ober- und Niedergerichten zu Ruppendorf beliehen. Lt. Lehnbrief. Die von Maltitz besaßen R. noch 1569.
- 1586 besaß dasselbe der Generalpostmeister v. Schönberg auf Reichstädt, der Ruppendorf an Chur-